



II-867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/701-II/3/93

Wien, am 4. Feber 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

3885/AB

1993 -02- 04

Parlament
1017 W i e n

zu 3994/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen, haben am 18.12.1992 unter der Nr. 3994/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kritik der Tagespresse bezüglich des Polizeieinsatzes am 21.11.1992 in Linz (Neustadtviertel) an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Beim Polizeieinsatz am 21. Nov. 1992 in Linz waren die Polizeibeamten sehr dürftig ausgerüstet. Rund 100 Polizisten waren eingesetzt, nur etwa 40 hatten Helme und Schutzschilde. Ist es richtig, daß man weitere Helme und Schutzschilde von der Bundespolizeidirektion Wien anfordern mußte?
Wann (Uhrzeit) erfolgte die Anforderung?
Wann (Uhrzeit) trafen Helme und Schutzschilde in Linz ein?
Auf welche Weise war der Transport erfolgt?
2. Waren Helme und Schutzschilde vorerst in die Bundespolizeidirektion Linz gebracht oder vor Ort an den Beamten ausgegeben worden?
3. Wußte man bei der Bundespolizeidirektion Linz, daß das Landesgendarmeriekommando in Linz eine größere Anzahl von Helmen und Schutzschilder für die Einsatzereinheit vorrätig hält?
Wenn ja, war mit dem Landesgendarmeriekommando Linz Verbindung wegen einer Zurverfügungstellung aufgenommen worden?
Aus welchen taktischen Gründen kam es zur entsprechenden Zeitverzögerung?
4. Vielfach heißt es, daß an Wochenenden nicht immer Gewähr gegeben ist, daß die Wache beim Landesgendarmeriekommando Helme und Schutzschilder ausgeben kann.
Welche internen Vorschriften bestehen?
Hat das Wachpersonal jederzeit Zugang?
5. Wäre es aus Kostengründen und der Effizienz nicht vorteilhafter, wenn in jeder Landeshauptstadt bzw. dort wo eine Bundespolizeidirektion eingerichtet ist, Gendarmerie und Polizei Helme, Schutzschilde und Schutzwesten gemeinsam lagern und ohne viel Verwaltungsaufwand auf diese Ausrüstung zurückgreifen könnten?
Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?
Bei einer Bejahung, wann werden Sie mit einer entsprechenden Weisung aufwarten und welchen Inhalts wird diese sein?
6. Werden Sie diesen Komplex zum Anlaß von Überlegungen nehmen, bestimmte spezifische Einrichtungen - Waffenmeisterei, Kfz-Werkstätte, Funkeinrichtungen, Motorboote u.a. - gemeinsam durch Polizei und Gendarmerie verwalten lassen?

- 2 -

7. Laut Generaldirektor Sika wurde die Bundespolizeidirektion Linz bereits am Vortag der Ausschreitungen von zu erwartenden Spannungen informiert.
Wann war dies der Fall und welchen konkreten Inhalt hatten die beiden Weisungen?
Warum wurde dieser Weisung nicht Folge geleistet?
8. Seit wann war die Staatspolizei Linz darüber informiert, daß die entsprechende Veranstaltung vom 21.Nov.1992 im Umfeld der "Grauen Wölfe" stattfinden würde?
Wie wurde auf diese Information reagiert?
Wie ist zu erklären, daß laut eigenen Aussagen die Stapo davon nicht informiert war, obwohl in ganz Linz hunderte Ankündigungsplakate mit den Symbolen der "Grauen Wölfe" affiziert waren?
9. Welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen, Weisungen oder sonstige Konsequenzen werden aus den Ereignissen vom 21.Nov.1992 gezogen?
10. Wie beurteilen Sie das Verhalten eines Kommandanten der Bundespolizeidirektion Linz, der im ORF am 23.Nov.1992 zu gibt, die Weisungen des Generaldirektors Sika vom 20.Nov.1992 zur Veranstaltung vom 21.Nov.1992 "noch nicht gelesen" zu haben?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Ja. Ein Herantreten an das LGK Linz unterblieb aber mangels Bedarf.

- 3 -

Zu Frage 4:

Im Bereich der Bundesgendarmerie sind Schutzschilde und Geschossschutzwesten jederzeit verfügbar. Ebenso sind, mit Ausnahme der Landesgendarmeriekommanden OÖ und Salzburg, in deren Bereich die Schutzhelme den Angehörigen der Einsatzeinheiten persönlich zugewiesen wurden, überall auch Schutzhelme jederzeit greifbar.

Bei den Landesgendarmeriekommanden und bei der Gendarmeriezentralschule bestehen Dienstanweisungen für die Dauerdienste (OvD, Kaserninspektion, Journaldienst der Verkehrsabteilung, der Schulabteilung, Leitfunkstellen ua.), worin Lagerräume, Lagerbestand und Aufbewahrung der zugehörigen Schlüssel genau bezeichnet sind.

Zu Frage 5:

Nein.

Auf den ersten Blick scheint es zwar möglich, durch die gemeinsame Lagerung Kosten und Zeit zu sparen. Bei näherer Betrachtung sprechen jedoch mehrere Gründe dagegen.

Die Exekutivbeamten der Bundespolizei versehen im Gegensatz zu den Beamten der Bundesgendarmerie vorwiegend im städtischen, dicht verbauten Bereich Dienst. Die taktischen und technischen Forderungen der beiden Exekutivkörper stimmen daher nicht in allen Belangen überein. Dies führt dazu, daß zwar ähnliche aber doch in Detailfragen unterschiedliche Einsatzmittel und taktische Maßnahmen zur Anwendung kommen. Solche Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Ansprüche an die jederzeitige Verfügbarkeit der Ausrüstung, insbesondere für die entscheidenden Erstmaßnahmen.

- 4 -

Überdies könnte ein zentrales Lager durch Aktionen unbenützlich gemacht werden. Bei der gegenwärtigen Vorgangsweise sind diese Nachteile nicht gegeben.

Im Falle größeren Bedarfs bestehen derzeit keinerlei Probleme, notfalls auch völlig unbürokratisch und rasch auf die Bestände des anderen Exekutivkörpers zugreifen zu können.

Zu Frage 6:

In jenen Fällen, in denen eine sachliche Notwendigkeit besteht oder dies zweckmäßig ist, werden bereits jetzt gemeinsame Einrichtungen verwendet.

So bestehen gemeinsame Kfz-Werkstätten in Eisenstadt, Leoben und Salzburg. Ebenso gibt es nur eine Bootswerkstätte bei der BPD Wien, die für Gendarmerie und Polizei tätig war.

Zu Frage 7:

Konkrete Informationen von zu erwartenden Spannungen lagen der BPD Linz nicht vor.

Die angesprochenen beiden Erlässe, die am 19. und am 20.11.1992 an alle Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen verbreitet wurden, wiesen allgemein auf in der Zeit vom 20. bis 22.11.1992 angekündigte Wahlen eines kurdischen Europaparlamentes und auf mögliche Gegenreaktionen der nicht kurdischen Türken hin. Es wurden daraufhin im Bereich der BPD Linz alle bekannten Treffpunkte von Kurden kontrolliert; von Wahlen wurde jedoch nichts wahrgenommen.

- 5 -

Zu Frage 8:

Die Abteilung I der BPD Linz hatte vor den Ereignissen am 21.11.1992 keine Erkenntnisse darüber, daß die angesprochene Veranstaltung im Umfeld der "Grauen Wölfe" stattfindet. Es wurden auch von ihr keine Ankündigungsplakate mit den Symbolen der "Grauen Wölfe" wahrgenommen.

Die in der Linzer Schillerstraße beim Magistrat für die Zeit vom 20. bis 22.11.1992 angemeldete und von diesem bewilligte Veranstaltung des türkisch.- österreichischen Kultur- und Sportvereines "Anatolien" wies als Art der Veranstaltung "Unterhaltungsabend, Firmeneröffnung und Vereinsgründung mit lebender Musik" aus.

Zu Frage 9:

Da sofort nach dem Erkennen des unfriedlichen Charakters der weiteren Veranstaltung seitens der Behörde alle erforderlichen Maßnahmen zur Befriedigung der Situation ergriffen wurden, sehe ich keinen Grund für weitergehende Konsequenzen, außer daß man den Informationsfluß zwischen den auch nur am Rande mit staatspolizeilichen Aufgaben befaßten Organisationseinheiten verbessern muß.

Zu Frage 10:

Derartige Äußerungen führe ich auf nicht zuletzt durch eine entsprechende Medienberichterstattung genährte Mißverständnisse einiger Beteiligten zurück, auf die ich in meiner Antwort zu Frage 7 bereits eingegangen bin.

Fraun *KL*